

BE_ZIVILSTRAF SK 2020 489 vom 7. Oktober 2022

BE Obergericht, 2022-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2020_489

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2020 489 du 7 octobre 2022

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2020 489 del 7 ottobre 2022

Regeste

Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz | Strassenverkehr

Erwägungen

E. 8

Demnach kann nachfolgend keine strikte Trennung zwischen Beweiswürdigung und rechtlicher Würdigung vorgenommen werden.

E. 11

Vorbringen der Verteidigung Die Verteidigung des Beschuldigten brachte in ihrer Berufungsbegründung – unter Einbezug des voranstehend bereits Erwähnten – Folgendes vor (pag. 273 ff.): Die im Anschluss an die polizeiliche Sicherstellung erfolgte «technische Untersuchung» sei in strafprozessualer Hinsicht als «Durchsuchung eines Gegenstandes» gemäss Art. 249 f. StPO zu qualifizieren. Den Akten liessen sich aber keine Hinweise (Akttenotiz resp. Verfügung oder dergleichen des diensthabenden Pikettstaatsanwaltes) entnehmen, wonach eine solche Durchsuchung durch die Staatsanwaltschaft angeordnet worden wäre, zumal eine Anordnung durch die Polizei nicht rechtsgültig gewesen wäre. Ein Durchsuchungsbefehl habe gemäss Art. 241 Abs. 1 StPO nämlich schriftlich zu ergehen. Davon könne auch nicht abgewichen werden, wenn der der Massnahme Unterworfenen zustimmen sollte. Damit erweise sich die von der Polizei vorgenommene Durchsuchung des Fahrzeugs am 18. Juni 2019 als rechtswidrig. Alle erhobenen Beweise, die von den Strafverfolgungsbehörden zur Begründung der Strafbarkeit vorgebracht worden seien, würden aus dieser Durchsuchung stammen und seien damit rechtswidrig erlangt worden und damit unbeachtlich. Im Weiteren ergebe sich aus den Akten, dass der Grund für die Anhaltung des Berufungsführers und die Sicherstellung des Fahrzeugs am _____ keinesfalls wegen des Verdachts erfolgt sei, dass daran unzulässige resp. verbotene technische Abänderungen vorgenommen worden seien und dass das Fahrzeug deshalb einer technischen Kontrolle unterzogen werden müsse. In der ersten Einvernahme sei der Beschuldigte deshalb dazu auch nicht befragt worden, im Zentrum seien vielmehr Fragen betreffend die vermeintliche Fahrerflucht gestanden. Es habe damit kein Anfangsverdacht bestanden, gemäss welchem eine Sicherstellung und eine nähere Untersuchung des Fahrzeugs wegen angeblicher Betriebsunsicherheit angezeigt gewesen wäre. Darüber hinaus handle es sich bei der Durchsuchung eines Fahrzeugs um eine Zwangsmassnahme, so dass die Voraussetzungen nach Art. 197 StPO erfüllt sein müssten. Gemäss Art. 197 Abs. 1 Bst. b StPO müsse für die Anordnung einer Zwangsmassnahme damit ein hinreichender Tatverdacht vorgelegen haben. Liege kein hinreichender Tatverdacht hinsichtlich der Begehung eines bestimmten Delikts vor, so seien Durchsuchungen und Untersuchungen unzulässig. Würden in Ermangelung eines hinreichenden Tatverdachts Durchsuchungen oder Untersuchungen durchgeführt, so spreche man von einer

strafprozessual verbote- nen Beweisausforschung bzw. einer sogenannten «fishing expedition». Ergebnisse aus solchen Beweisausforschungen würden nicht als Zufallsfunde gelten. Denn ein Zufallsfund würde dann vorliegen, wenn die Entdeckung eines Beweismittels nicht intendiert war, wohingegen «fishing expeditions» diese Zufallsfunde gewissermas- sen bezwecken würden. Vorliegend handle es sich demnach um die Durchführung

9 einer Zwangsmassnahme, die den Tatverdacht erst begründet habe und stelle damit eine solche unzulässige «fishing expediton» dar.

E. 12

nicht ursächlich für dessen Sicherstellung gewesen (S. 12 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 227). Die Vorinstanz bejahte damit an dieser Stelle lediglich das Vorliegen eines Anfangsverdachts hinsichtlich der Fahrerflucht. Auf der darauf- folgenden Seite der Urteilsbegründung führte sie dann aber aus, dass zu diesem Zeitpunkt auch bereits bezüglich der verbotenen Abänderungen am Fahrzeug des Beschuldigten ein Tatverdacht bestanden habe, auch wenn nicht dieser – sondern der Tatverdacht wegen Fahrerflucht – zur Beschlagnahme durch die Staatsanwalt- schaft geführt habe, weshalb die «(weitere)» Sicherstellung und Untersuchung des Fahrzeugs wegen der Lärmemissionen gestützt auf Art. 54 SVG rechtmässig erfolgt sei (S. 13 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 228). Der Vorinstanz ist insoweit zuzustimmen, als dass die Sicherstellung des Fahrzeugs infolge Vorliegens eines Anfangsverdachts hinsichtlich der Fahrerflucht rechtmässig erfolgt ist. Die Kammer ist allerdings der Auffassung, dass ein Anfangsverdacht we- gen unzulässiger technischer Abänderungen am Fahrzeug – welcher offensichtlich nicht zur Sicherstellung geführt hat – zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht vorgelegen hat. Dies deshalb, da die Aussagen des Beschuldigten, wonach die Lärmemissionen bei der Sicherstellung nicht thematisiert worden seien, widerspruchsfrei erfolgt sind und zudem mit denjenigen der Zeugen übereinstimmen. Sogar Polizist F._____ sagte aus, dass man von verbotenen Änderungen am Auto erst nach der Sicherstel- lung Kenntnis erlangt habe. Lediglich der Umstand, dass die Polizisten ein von der Norm bzw. von einem Durchschnittsfahrzeug abweichendes Motorengeräusch wahr- genommen haben, begründet noch keinen dahingehenden Tat- bzw. Anfangsver- dacht. Die Kammer hält demnach fest, dass die Aussagen des Beschuldigten, der Zeugen als auch des Polizisten F._____ übereinstimmend erfolgt sind und damit als glaubhaft gelten, sodass für die Erstellung des rechtserheblichen Sachverhalts darauf abgestützt werden kann. Die Argumentation der Vorinstanz, dass das Fahr- zeug des Beschuldigten wegen des Lärms deshalb unabhängig vom Verdacht auf Fahrerflucht kontrolliert worden wäre (S. 12 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 227), findet in den Akten keine Stütze. Die Kammer erachtet gestützt auf das voranstehend Ausgeführte als beweismässig erstellt, dass zum Zeitpunkt der Sicherstellung des Fahrzeugs kein Anfangs- bzw. Tatverdacht hinsichtlich möglicher unrechtmässiger technischer Abänderungen am Fahrzeug des Beschuldigten vorlag. Vielmehr kristallisierte sich ein solcher Tatver- dacht erst nach der Untersuchung des Fahrzeugs durch den UTD heraus. Die Polizei war demnach einzig befugt, das Fahrzeug zur Überprüfung der Fahrerflucht sicher- zustellen, jedoch – mangels Tatverdachts – nicht auch zur Überprüfung der Konfor- mität von dessen Ausstattung. Die Vorinstanz stellte folglich diesbezüglich den Sach- verhalt offensichtlich unrichtig und damit willkürlich fest (vgl. Art. 398 Abs. 4 StPO). Gestützt auf den Umstand, dass Polizist F._____ in der Folge feststellen konnte, dass es sich bei dem flüchtigen Fahrer nicht um den Beschuldigten

handelte, da dieser zur Tatzeit andernorts in eine Radarkontrolle fuhr (pag. 03), sind die Gründe für die Sicherstellung bzw. Beschlagnahmung des Fahrzeugs demnach nachträglich weggefallen. Demzufolge wäre das Fahrzeug zur Weiterverwendung zuhanden des Beschuldigten freizugeben gewesen (Art. 33 Abs. 3 Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs [SKV; SR 741.013]; Art. 267 Abs. 1 StPO). Demgegenüber

E. 12.1

Vorbemerkungen Da die meisten vorliegenden Problempunkte – wie bereits erwähnt – in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ineinander übergehen, ist es nicht möglich, diese strikt von- einander zu trennen. Deshalb wird im Rahmen der Erarbeitung des tatsächlichen und rechtlich massgebenden Sachverhalts verschiedentlich bereits auf rechtliche Grundsätze sowie Qualifikationen vorgegriffen.

E. 12.2

Verwertbarkeit der Beweismittel Vorliegend wurde das Fahrzeug des Beschuldigten durch die Polizei sichergestellt und anschliessend durch den Unfalltechnischen Dienst der Kriminalpolizei Bern (nachfolgend: UTD) überprüft, wobei bestimmte Mängel bzw. angeblich verbotene und prüfungspflichtige Abänderungen festgestellt worden sind. Betreffend die hier massgebliche Frage der Verwertbarkeit dieser Beweismittel muss nach Auffassung der Kammer nachfolgend – insbesondere im Hinblick auf die strafprozessualen bzw. polizeirechtlichen Voraussetzungen – zwischen einerseits der Sicherstellung an sich und andererseits der nachfolgenden Überprüfung des Fahrzeugs unterschieden werden.

12.2.1. Rechtmässigkeit der Sicherstellung des Fahrzeugs Die Vorinstanz verwies betreffend die Prüfung der Rechtmässigkeit der Sicherstellung des Fahrzeugs des Beschuldigten auf Art. 54 SVG (S. 12 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 227 f.). Diese Regelung erlaube es der Polizei in Fällen von erheblicher Gefährdung der Verkehrssicherheit möglichst rasch und ohne unnötige Formalien die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Die Sicherstellung geschehe in der Regel durch das Abschleppen des Fahrzeugs und durch dessen Verwahrung durch die zuständige Behörde. Die Sicherstellung durch die Polizei sei in einer mündlichen Verfügung, die sofort vollstreckbar sei, anzuordnen. Gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz sei die Polizei demnach (selbständig) befugt, Fahrzeuge sicherzustellen. Art. 54 Abs. 1 SVG hält fest, dass die Polizei die Weiterfahrt von Fahrzeugen im Verkehr, die nicht zugelassen sind, deren Zustand oder Ladung den Verkehr gefährden oder die vermeidbaren Lärm erzeugen, verhindern kann. Sie kann den Fahrzeugausweis abnehmen und nötigenfalls das Fahrzeug sicherstellen. Die Zuständigkeit für die Sicherstellung von Fahrzeugen obliegt demnach der Polizei und bildet Teil des Polizeirechts (BSK SVG-RIEDO, 1. Aufl. 2014, Art. 54 N 24). Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, geschieht die Sicherstellung in der Regel durch Abschleppen des Fahrzeugs und durch dessen Verwahrung durch die zuständige Behörde (BSK SVG-RIEDO, a.a.O., Art. 54 N 104). Es handelt sich hierbei – wie von der Vorinstanz ebenfalls korrekt ausgeführt – um eine mündliche und unmittelbar vollstreckbare Verfügung. Diese Sicherstellung hat sodann die gleichen Wirkungen wie eine strafprozessuale Beschlagnahme (BSK SVG-RIEDO, a.a.O., Art. 54 N 106). Wurde wegen einer strafbaren Handlung Anzeige erstattet (Art. 302 StPO), hat die Staatsanwaltschaft darüber zu befinden, ob das fragliche Fahrzeug gestützt auf Art. 263 ff. StPO beschlagnahmt werden soll. Die verkehrspolizeiliche Sicherstellung wird dann durch die strafprozessuale Beschlagnahme ergänzt bzw. ersetzt (BSK SVG-RIEDO, a.a.O., Art. 54 N

109). Damit eine solche polizeiliche Sicherstellung im Weiteren rechtmässig erfolgt, ist erforderlich, dass die Polizei einen Anfangsverdacht bzw. gestützt auf konkrete Hinweise die Vermutung hatte, dass eine strafbare Handlung begangen worden ist (Art. 299 StPO; BSK StPO-RIEDER/BONER, 2. Aufl. 2014, Art. 299 N 13 ff.). Zur Bejahung eines Anfangsverdachts reicht die Annahme einer gewissen Wahrscheinlichkeit eines strafbaren Verhaltens, wobei zu Beginn des Verfahrens durchaus Zweifel bestehen können, ob überhaupt ein Delikt begangen wurde (Urteil des Bundesgerichts 1C_653/2012 vom 1. Oktober 2014 E. 5.4). Die Kammer stellt dementsprechend fest, dass die Polizei gestützt auf die voranstehenden Rechtsgrundlagen an sich befugt war, das Fahrzeug des Beschuldigten sicherzustellen. Allerdings stellt sich vorliegend im Hinblick auf den dem Beschuldigten vorgehaltenen Vorwurf des Führens eines nicht betriebssicheren und vorschriftsgemäss ausgestatteten Personenwagens die zentrale Frage, ob für die erfolgte Sicherstellung am _____ ein entsprechender Anfangsverdacht bestanden hat oder nicht. Dem Anzeigerapport vom 22. August 2019 (pag. 01 ff.) ist zu entnehmen, dass sich die Polizisten F. _____ (nachfolgend: Polizist F. _____) und G. _____ (nachfolgend: Polizistin G. _____) am besagten Abend auf Streife befunden haben. Nachdem sie den charakteristischen Klang eines hochdrehenden Achtzylindermotors eines schwarzen BMW H. _____ wahrgenommen haben, hätten sie sich entschieden, dem Fahrzeug zu folgen und dieses zu kontrollieren. In der Folge sei es zu einer Verfolgungsjagd gekommen, wobei das anvisierte Fahrzeug habe fliehen können und sich dieses damit der Kontrolle entzogen habe. Polizist F. _____ führte im Anzeigerapport aus, dass sie anlässlich einer separaten Kontrolle von Jugendlichen an der I. _____ den Beschuldigten mit einem solchen BMW H. _____ heranfahren gesehen hätten. Hierbei hätten sie feststellen können, dass das Fahrzeug, ohne dass der Beschuldigte es übermässig beschleunigt habe, vermehrt Lärm gemacht habe. Da er unter Verdacht der Fahrerflucht gestanden sei, seien sie ihm nach Hause gefolgt und hätten ihn angehalten. Polizist F. _____ kontaktierte die zuständige Staatsanwältin, welche die Sicherstellung respektive die Beschlagnahme des Fahrzeugs mündlich verfügte. Später stellte sich heraus, dass es sich dabei nicht um das flüchtige Fahrzeug gehandelt habe, da – wie Polizist F. _____ im Anzeigerapport vermerkte – der Beschuldigte zur Tatzeit andernorts in eine Radarkontrolle gekommen sei (pag. 03). Die Vorinstanz führte zutreffend aus, dass sich die erste polizeiliche Einvernahme des Beschuldigten vom 15. Juni 2019 (S. 9 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 224) auf den Vorfall betreffend die Fahrerflucht in D. _____ beschränkt habe. Erst nachdem das Fahrzeug des Beschuldigten am 18. Juni 2019 untersucht worden war, wurden ihm am 5. Juli 2019 die entdeckten Mängel das erste Mal vorgehalten

11 (pag. 24 ff. Z. 13 ff.). Im Rahmen der Hauptverhandlung wurde er sodann dazu befragt, ob ihm die Polizei am _____ erläutert habe, weshalb sie sein Fahrzeug habe sicherstellen müssen, worauf er antwortete, dass sie angegeben hätten, dass sie jemanden wegen Fahrerflucht suchten und deshalb die Spuren der Felgen abgleichen müssten (pag. 173 Z. 3 ff.). Der Lärm seines Autos sei nie Thema gewesen (pag. 174 Z. 11 ff.). Die Auskunftsperson E. _____ bestätigte sodann die Aussagen des Beschuldigten, wonach bei der Sicherstellung des Fahrzeugs durch die Polizei der Lärm nicht thematisiert worden sei (pag. 176 Z. 4 f.). Auch die Zeugin K. _____ gab anlässlich der Hauptverhandlung an, dass der Grund für die Sicherstellung lediglich der Verdacht auf Fahrerflucht und nicht der angeblich vom Auto herkommende Lärm gewesen sei (pag. 183 Z. 18 f.). Den Akten lässt sich sodann ein undatiertes Formular «Bestätigung der Sicherstellung und/oder

Abnahme von:» der Kantonspolizei Bern entnehmen, in welchem festgehalten wurde, dass das Fahrzeug des Beschuldigten wegen des Verdachts auf ein Nichteintragen von prüfungspflichtigen Änderungen sichergestellt worden sei (pag. 10). Der Beschuldigte sagte diesbezüglich an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung allerdings aus, dass ihm dieses Formular nicht am Abend des _____, sondern erst, als er das Auto nach der Überprüfung am 25. Juni 2019 abgeholt habe, zur Unterschrift vorgelegt worden sei (pag. 174 Z. 34 ff.). Dass in diesem Bericht exakt angegeben wurde, welche Mängel vorliegen würden und diese erst nach der Untersuchung durch den UTD am 18. Juni 2019 haben festgestellt werden können, lässt folgern, dass das Formular – in Übereinstimmung mit den Aussagen des Beschuldigten – tatsächlich erst nach dieser technischen Überprüfung ausgefüllt worden ist. Demzufolge kann auf dieses Formular betreffend die Bestimmung, ob bei der Sicherstellung am _____ bereits ein Anfangsverdacht wegen verbotener technischer Abänderungen am Fahrzeug des Beschuldigten bestanden hat, nicht abgestützt werden. Hingegen führte Polizist F. _____ im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung auf Frage, welchen Grund man dem Beschuldigten angegeben habe, um das Fahrzeug sicherzustellen, aus, dass man lediglich den Verdacht gehabt habe, dass er sich der Kontrolle entzogen habe. Bezüglich der Abänderungen habe man zu diesem Zeitpunkt noch nichts gewusst (pag. 180 Z. 28 f.). Er führte sodann betreffend den vom Fahrzeug des Beschuldigten herkommenden Lärm aus, dass das Fahrzeug wirklich laut gewesen sei (pag. 180 Z. 12 ff.), er aber nicht mehr wisse, ob dies beim Telefonat mit der Staatsanwältin auch Gegenstand gewesen sei (pag. 180 Z. 20 ff.). Polizistin G. _____ sagte anlässlich der vorgezogenen Zeugeneinvernahme vom 7. August 2020 aus, dass das Auto des Beschuldigten lauter getönt habe als normal bzw. als es sein sollte (pag. 160 Z. 19 ff.). In Bezug auf die Sicherstellung des Fahrzeugs könne sie nicht sagen, ob es auch wegen des Lärms sichergestellt worden sei, da Polizist F. _____ mit der Staatsanwältin telefoniert habe. Die Vorinstanz kam gestützt auf das voranstehend Ausgeführte zum Schluss, dass Grund für die Sicherstellung des Fahrzeugs des Beschuldigten ausschliesslich der Verdacht wegen Fahrerflucht gewesen sei. Die übermässigen Lärmemissionen des Autos des Beschuldigten seien durch die Polizei zwar festgestellt worden, seien aber

E. 12.2.2

Rechtmässigkeit der Überprüfung des Fahrzeugs durch den UTD Hinsichtlich der daraufhin erfolgten technischen Überprüfung des Fahrzeugs des Beschuldigten führte die Vorinstanz aus, dass diese durch die Polizei rechtmässig erfolgt sei, da Art. 54 SVG i.V.m. Art. 38 SKV die Polizei legitimieren würde, nach einer Sicherstellung des Fahrzeugs, allfällige Mängel der Zulassungsbehörde zu melden. Dies impliziere, dass die Polizei auch selbständig (sichergestellte) Fahrzeuge überprüfen dürfe. Zudem sei vorliegend die Polizei auch deshalb legitimiert gewesen, weil die (weitere) Sicherstellung und Untersuchung des Fahrzeugs gestützt auf den Tatverdacht der verbotenen Abänderungen am Fahrzeug vorgenommen worden seien (S. 13 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 228). Die Vorinstanz führte – wie bereits voranstehend erwähnt – offensichtlich fälschlicherweise aus, dass zum Zeitpunkt der Sicherstellung auch bereits ein Tatverdacht wegen der unrechtmässigen technischen Abänderungen am Fahrzeug vorgelegen habe. Mit Verweis auf Art. 54 SVG begründete sie dann, dass die nach der Sicherstellung erfolgte Überprüfung des Fahrzeugs trotzdem rechtmässig durchgeführt worden sei. Festgestellt werden kann demgegenüber, dass auf Art. 54 SVG i.V.m. Art. 38 SKV für die Beantwortung der Frage der Rechtmässigkeit der Untersuchung des Fahrzeugs aus mehreren Gründen nicht abgestützt werden kann bzw. die Ausführungen der Vorinstanz

rechtsfehlerhaft sind: Die Sicherstellung ist vorliegend wegen der Überprüfung des Tatverdachts auf Fahrerflucht und nicht aus dem Grund, das Fahrzeug auf die Betriebs- und Verkehrssicherheit zu überprüfen, erfolgt. Demzufolge korrelierte der Anfangsverdacht für die Sicherstellung (Abklärung der Fahrerflucht) nicht mit der nachfolgenden Überprüfung. Bereits gestützt auf diesen Umstand wäre die Polizei – ohne weitere Sicherstellung/Beschlagnahme – nicht befugt gewesen, weitere Abklärungen bzw. Untersuchungen zu treffen. Gemäss Art. 198 Abs. 1 Bst. c StPO darf die Polizei zudem lediglich dann Zwangsmassnahmen anordnen und durchführen, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist. Bei der vorliegenden Untersuchung des Fahrzeugs handelt es sich zweifelsfrei um eine Zwangsmassnahme, da gemäss Art. 196 Bst. a StPO in Grundrechte resp. in die Eigentumsrechte des Beschuldigten eingegriffen wurde und Zweck der Untersuchung des Fahrzeugs die Beweissicherung bzw. Beweiserhebung war. Die Kammer stellt fest, dass Art. 38 SKV hinsichtlich der Regelung der Zuständigkeit für eine Untersuchung von sichergestellten Fahrzeugen, keine genügende Normdichte aufweist. Dies deshalb, da Art. 38 SKV die Polizei lediglich legitimiert, der Zulassungsbehörde bei Kontrollen entdeckte erhebliche Mängel zu melden. Dass diese Bestimmung die Polizei ebenfalls ermächtigen würde, selbständig eine solche Zwangsmassnahme anzuordnen und durchzuführen, lässt sich dem Gesetzestext hingegen nicht entnehmen. Weder im SVG, seinen Ausführungsverordnungen noch in der kantonalen Polizeigesetzgebung lässt sich demzufolge eine (genügende) gesetzliche Grundlage finden, welche die Polizei i.S.v. Art. 198 Abs. 1 Bst. c StPO zur selbständigen Durchführung von technischen Kontrollen von Motorfahrzeugen ermächtigen

E. 13

nahm die Polizei weitere Überprüfungen vor. Es wird auf das Nachfolgende verwiesen.

E. 14

würde. Demnach finden die Bestimmungen der StPO Anwendung. Gemäss Art. 198 Abs. 1 Bst. a StPO fällt die Zuständigkeit für eine solche Durchsuchung bzw. Untersuchung demzufolge in den Aufgabenbereich der Staatsanwaltschaft. Der Verteidigung ist deshalb zuzustimmen, wenn diese ausführte, dass es sich hierbei um eine «Durchsuchung eines Gegenstandes» gemäss Art. 249 f. StPO handelte. Gemäss Art. 241 Abs. 1 StPO hätte demnach durch die Staatsanwaltschaft ein schriftlicher Durchsuchungsbefehl ergehen müssen, wovon auch nicht abgewichen werden kann, wenn der Betroffene zustimmt (pag. 282 f.; BSK-StPO GFELLER, a.a.O., Art. 241 N 3 f.) Den Akten lässt sich ein entsprechender schriftlicher Durchsuchungsbefehl allerdings nicht entnehmen. Im Weiteren befand sich das Fahrzeug für diese Durchsuchung bereits im Gewahrsam der Polizei/des UTD, ohne dass – bezüglich des Tatverdachts wegen verbotener Abänderungen am Auto – eine Sicherstellung (Art. 54 SVG) und/oder eine Beschlagnahme (Art. 263 StPO) verfügt worden wäre. Auch die Beschlagnahme hätte gemäss Art. 263 Abs. 2 StPO durch die Staatsanwaltschaft eines schriftlichen Befehls bedurft, was sich den Akten ebenfalls nicht entnehmen lässt. Sowohl bei der Beschlagnahme als auch bei der Durchsuchung handelt es sich – wie bereits erwähnt – um eine strafprozessuale Zwangsmassnahme (Art. 196 ff. StPO), demnach hätte gemäss Art. 197 Abs. 1 Bst. b StPO für deren rechtmässige Anordnung zudem ein hinreichender Tatverdacht vorliegen müssen. Dies bedeutet, es hätten konkrete Tatsachen vorliegen müssen, die eine vorläufige Subsumtion unter einen bestimmten Straftatbestand erlaubt hätten. Ein solcher hinreichender Tatverdacht lag vorliegend jedoch einzig hinsichtlich

des Verdachts wegen Fahrerflucht vor. Die durch die Polizei nachfolgend vorgenommene Überprüfung des Fahrzeugs war demnach darauf ausgerichtet einen solchen hinreichenden Tatverdacht – betreffend die Feststellung der unrechtmässigen Abänderungen am Fahrzeug – erst zu begründen. Wegen der durch die Strafverfolgungsbehörden erfolgten Verletzungen von strafprozessualen Bestimmungen resp. Gültigkeitsvorschriften (Art. 263 und 241 StPO), darf auf den Berichtsrapport des UTD der Kantonspolizei Bern vom 1. Juli 2019 (pag. 07- 09 sowie dazugehörig pag. 10+11) und auf die entsprechenden Schlussfolgerungen im Anzeigerapport der Polizei vom 22. August 2019 (pag. 03) nicht abgestellt werden, da diese Beweismittel gestützt auf die Vorschrift von Art. 141 Abs. 2 StPO nicht hätten verwertet werden dürfen. Mangels Vorliegens sowohl von (verwertbaren objektiven) als auch subjektiven Beweismitteln hinsichtlich des Vorwurfs der verbotenen und prüfungspflichtigen Abänderungen am Fahrzeug des Beschuldigten gilt in Anwendung des Grundsatzes «in

E. 15

Entschädigungen Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte, Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind und das Recht auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 Bst. a – c StPO). Infolge Obsiegens der beschuldigten Person im oberinstanzlichen Verfahren, wird sie für ihre Aufwendungen sowohl für das erstinstanzliche als auch für das oberinstanzliche Verfahren entsprechend entschädigt. Erstinstanzlich reichte Rechtsanwalt B._____ für die private Verteidigung des Beschuldigten am 12. August 2020 eine Kostennote zu den Akten (pag. 194 ff.). Der verbuchte Aufwand von 32.25 Stunden sowie das resultierende Honorar von CHF 9'415.00 erachtet die Kammer als angemessen und wird bestätigt. Für das oberinstanzliche Verfahren reichte der vorgenannte Rechtsanwalt am 21. September 2021 eine entsprechende Kostennote ein. Der verbuchte Aufwand von

E. 16

Für die getroffenen Verfügungen wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen.

E. 17

V. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: I. A. _____ wird freigesprochen: von der Anschuldigung des Vornehmens von verbotenen und prüfungspflichtigen Abänderungen, dadurch Führens eines nicht betriebssicheren und nicht vorschriftsgemäss ausgerüsteten Personenwagens sowie wegen Verursachens von vermehrtem und vermeidbarem Lärm, angeblich festgestellt nach dem _____ in C._____. II. 1. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 2'745.65 werden dem Kanton Bern zur Bezahlung auferlegt. 2. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 2'000.00 werden dem Kanton Bern zur Bezahlung auferlegt. III. Dem Beschuldigten wird eine Entschädigung für seine Aufwendungen im erst- und oberinstanzlichen Verfahren, ausmachend CHF 12'715.15, ausgerichtet. III. Weiter wird verfügt: 1. Die sichergestellte Auspuffanlage wird zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB). 2. Zu eröffnen: - dem Beschuldigten/Berufungsführer, v.d. Fürsprecher B._____ - der Generalstaatsanwaltschaft Mitzuteilen: - der Vorinstanz - dem Amt für Bevölkerungsdienste ABEV (nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der

Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

E. 18

Bern, 7. Oktober 2022 Im Namen der 1. Strafkammer Der Präsident: Oberrichter Vicari Die Gerichtsschreiberin: López Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Viale Stefano Franscini 7, 6500 Bellinzona, schriftlich und begründet Beschwerde führen (Art. 135 Abs. 3 Bst. b StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.